



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-205/247/46-2012

BETREFF

**Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, Grubing 27,
5731 Hollersbach;**

Wasserversorgungsanlage, Wasserbuchpostzahl 1968;

Abänderung bzw. Erweiterung;

Bescheid wasserrechtliche Bewilligung

DATUM

03.07.2012

STADTPLATZ 1

✉ POSTFACH 130, 5700 ZELL AM SEE

FAX +43 6542 760 6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Markus Brugger

TEL +43 6542 760 6731

BESCHEID

Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See spricht nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens und einer mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2012 folgendes aus:

Der

Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, vertreten durch Herrn Obmann Walter Lassacher, Grubing 27, 5731 Hollersbach,

wird die **wasserrechtliche Bewilligung**

zur Abänderung bzw. Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.9.1969, Zahl: 7149/3-1969 bewilligten und im Wasserbuch unter der WBPZ 1968 eingetragenen Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, **erteilt.**

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 9 (2), 11, 12, 13, 21, 22, 50, 54 (3), 72, 103, 104, 105, 107, 111, 112 und 134 Wasserrrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt 215/1959, in der geltenden Fassung, insbesondere

der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2006, Bundesgesetzblatt 123/2006.

Hinweis:

Auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TWV) vom 21.8.2001, BGBl. II Nr. 304/2001, wird hingewiesen.

Maßnahmen:

Entsprechend Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtsachverständigen und den der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegenen Projekts- und Planunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Bewilligung darstellen, erstellt von Baumanagement BM Ing. Herbert Wallner, 5724 Stuhlfelden Nr. 134, bestehend aus:

- Projektbeschreibung
- Übersichtslageplan
- Umfang der bewilligten Anlage
- Umfang der Anlagenerweiterung
- Anrainerverzeichnis
- Anlagenbemessung
- Wasserbedarfsberechnung
- Zustimmungserklärungen
- Übersichtslageplan M 1 : 2000
- Plan Hochbehälter neu, QSS, Lageplan HB neu, Lageplan QSS
- WVA Lageplan Bestand M 1 : 500
- WVA Lageplan Erweiterung M 1 : 1000

gelangen insbesondere folgende Maßnahmen zur **wasserrechtlichen Bewilligung:**

▪ **Quell- und Pumpschacht auf GN 300**

In einer Entfernung von ca. 40 m wird ein neuer Quell- und zugleich Pumpschacht auf GN 300 situiert. Der alte Quellsammelschacht wird entfernt. Die einzelnen Quellzuleitungen werden bis zu diesem neuen Quell- und Pumpschacht verlängert.

▪ **Hochbehälter neu**

Auf GN 596/8 wird ein neuer Hochbehälter eingebaut. Dieser wird aus Nirostametall in einer Fachwerkstätte erstellt und mit den entsprechenden Anlagenteilen, wie Speicher, Trockenkammer, Zu- und Abflussöffnungen etc. ausgestattet. Das Speichervolumen beträgt ca. 50 m³.

▪ **Pumpleitung vom Quellsammelschacht bis zum Hochbehälter**

Vom Quellsammel- und Pumpschacht bis zum neuen Hochbehälter wird eine ca. 385 lfm lange Druckleitung aus PE-HD Rohren DN 75 eingebaut. Die Pumpvorgänge werden mittels zwei Pumpen der Fa. Grundfos mit der Produktbezeichnung Hydro MPC-E 2 CRIE 15-5 durchgeführt. Diese beiden Pumpen sind wechselseitig in Betrieb.

▪ **Verteilernetz Baulandaufschließung**

Vom neuen Hochbehälter wird eine Verteilerleitung zum Bauaufschließungsgebiet (GN 596/10) errichtet, welche in Form eines Verteilerrings ausgebildet wird. Verwendet werden Rohre PE 100 DA 90 PN 10.

▪ **Versorgungsleitung Mitterhaid und Speckenheid**

In der Trockenkammer des Hochbehälters werden zwei Pumpen von der Fa. Grundfos mit der Type Hydro MPC-E 2 CRIE5-16 und ein Windkessel eingebaut. Von diesem wird das Wasser mittels einer 350 lfm langen Versorgungsleitung PE 100 DN 40 10 bar zu vier Objekten gefördert. Im Einreichprojekt wird dieser Windkessel als Membrandruckbehälter bezeichnet.

▪ **Neue Versorgungsleitung zu den Objekten auf GN 595/2, 595/3 und 595/4**

Damit die 3 bestehenden Objekte auf den angeführten Grundstücken einen besseren Versorgungsdruck erhalten und somit keine Drucksteigerungsanlagen mehr notwendig sind, ist geplant, unmittelbar vor der geplanten Druckminderungsanlage eine eigene Verbindung zur bestehenden Versorgungsleitung zu errichten.

▪ **Druckminderungsanlage auf GN 596/10**

Im südlichen Bereich der GN 596/10 wird ein Schacht mit einer Druckminderungsanlage situiert. Mit diesem Anlagenteil wird sichergestellt, dass der Versorgungsdruck von den Objekten südlich des Sonnbergweges nicht zu groß ist.

▪ **Abbruch des alten Hochbehälters & Stilllegung der alten Versorgungsleitung**

Der alte Hochbehälter auf GN 62/1 wird oberirdisch abgetragen, Hohlraumfrei aufgefüllt und das Gelände wieder entsprechend rekultiviert. Die bestehende Versorgungsleitung im Abschnitt vom alten Hochbehälter bis zum Zusammenschluss des Versorgungsringes (im Bereich nordöstlich der GN 61/7) wird still gelegt.

Alle Maßnahmen sind exakt entsprechend der in der Begründung dieses Bescheides wieder gegebenen Beschreibung des wasserbautechnischen Amt Sachverständigen auszuführen.

Auflagen:

A) Auflagen für Wasserversorgungsanlage

1. Der Quellsammel- und zugleich Pumpschacht ist wasserdicht, versperrbar und mit einer entsprechenden Be- und Entlüftung auszuführen. Bei Quellsammelschächten, die in Ortbetonbauweise errichtet werden, ist die Zugangstür seitlich (talseitig) zu situieren. Am Ende der Überlauf- bzw. Entleerungsleitung ist eine Froschklappe anzubringen.
2. Beim Hochbehälter ist bei der Ausmündung der Überlauf- bzw. Entleerungsleitung ebenfalls eine Froschklappe anzubringen. Die Einmündung des Überlaufrohres hat in einen Vorfluter so zu erfolgen, dass keine Schäden für Ober- oder Unterlieger eintreten.
3. Bei den Be- und Entlüftungsöffnungen des Quellsammelschachtes und des Hochbehälters sind insektensichere Schutzgitter anzubringen.
4. Bei dem Quellsammel- und Pumpschacht, dem Hochbehälter, den Rohrleitungen und weiteren direkt mit dem Trinkwasser in Berührung kommenden

Anlagenteilen, dürfen keine Holzteile und nur gesundheitsunschädliche Materialien verwendet werden.

5. Der Hochbehälter und der Quellsammel- und Pumpschacht sind einer Dichtheitsprüfung (mind. 24 Std.) zu unterziehen und ist eine entsprechende Dichtheitsbescheinigung (Niederschrift von der Prüfung) auf Verlangen der Behörde anlässlich der Überprüfung der Anlage vorzuweisen.
6. Die Druckrohrleitungen sind unter der Frosttiefe zu verlegen. An allen Leitungsabzweigungen sind Absperrschieber, an allen Tiefpunkten Entleerungshähne und an allen Hochpunkten Entlüftungsventile anzuordnen.
7. Wasserleitungen sind mind. 1,0 m von Kanälen entfernt zu verlegen. Bei Kreuzungen mit Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen (mind. 50 cm), anderenfalls sind die Leitungen durch Überschubrohre oder Betonummantelung (je ca. 3,0 m Länge) zu sichern.
8. Zwischen dem gegenständlichen Wasserleitungsnetz und anderen Versorgungsnetzen (z.B. Ortsnetz) darf keine Verbindung hergestellt werden.
9. Während der Bauphase ist für eine ordnungsgemäße Baustellenabsicherung Sorge zu tragen.
10. Nach Vollendung der Bauarbeiten ist das durch die Baumaßnahmen berührte Gelände wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren und ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, Rohrleitungen, Entwässerungsanlagen, Einfriedungen etc. wieder herzustellen.
11. Nach Abschluss der Anschließungsarbeiten und Bauarbeiten ist das Wasser sämtlicher Wasserspender von einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anstalt chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die weitere Probennahme, welche alle **5 Jahre** zu veranlassen ist, hat durch einen Beauftragten dieser Anstalt oder einen sonstigen befugten Sachverständigen zu erfolgen.

B) Hinweise

1. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist zu prüfen, dass keine Erdkabel, Wasserleitungsrohre, etc. berührt werden. Es ist rechtzeitig mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen.
2. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gut durchzuspülen.
3. Die Wasserberechtigten haben die gesamte Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Schutzgebiete, in Zeitabständen von höchstens **fünf** Jahren auf ihre Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Diesbezüglich ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.
4. Die Instandhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage obliegt den Einschreitern.

II.

Art, Zweck und Maß der Wasserbenutzung:

Unverändert zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.09.1969, Zahl: 7149/3-1969.

III.

Fristen:**Beginn der****Bewilligung:**

ab Rechtskraft dieses Bescheides.

Konsensdauer:

Unverändert gegenüber der Stammbewilligung vom 12.09.1969, Zahl: 7149/3-1969.

Hinweis:

Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

Fertigstellung:

Die Fertigstellung der Anlage hat bis zum **31.12.2017** zu erfolgen und ist der Bezirkshauptmannschaft Zell am See unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Soweit gegenüber dem genehmigten Projekt geringfügige Änderungen vorgenommen werden, sind im Zuge der Fertigstellungsmeldung genaue Ausführungspläne aller geänderten Anlagenteile in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Für wesentliche Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt ist um wasserrechtliche Bewilligung unter Einreichung der erforderlichen Plan- und Projektunterlagen anzuschreiben.

Hinweise:

a)

Sollte der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden können, ist vor Fristablauf unter Angabe der Gründe um Verlängerung anzuschreiben, widrigenfalls diese Bewilligung gemäß § 27 Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der WRG-Novelle 1990 als erloschen gilt.

b)

Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21 a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.

c)

Es wird weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen (nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Salzburger Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung, Forstgesetz, u.a.) ersetzt.

IV.

Dingliche Gebundenheit der erteilten Bewilligung:

Das erteilte Wasserbenutzungsrecht steht gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. den jeweiligen Eigentümern der Anlage (das ist derzeit die Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, vertreten durch Obmann Walter Lassacher, Grubing 27, 5731 Hollersbach) zu.

Jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen ist von den Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

V.

Fremde Rechte:

Durch die gegenständlichen Maßnahmen (Anlagenerweiterung) werden folgende Grundstücke berührt:

GN. 62/2, 300, 596/8, 596/9, 596/10, 596/14, 596/16, 596/17, 602/1, 603, 605/1, 607, 736, 765, 615/1, 652, 767, 768, 302/1, 597/2 und 897/1, alle KG. Jochberg

Seitens der betroffenen Liegenschaftseigentümer wurde entweder vor bzw. anlässlich der mündlichen Verhandlung am 21.06.2012 die ausdrückliche Zustimmung für diese Maßnahmen erteilt bzw. wurden weder vor noch während der mündlichen Verhandlung Einwände gegen diese vorgebracht; somit sind die erforderlichen Dienstbarkeiten gemäß § 111 (4) Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. als eingeräumt anzusehen.

Hinweis:

§ 72 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bestimmt:

Absatz 1:

Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben

- a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
- b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
- c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
- d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
- e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerunreinigung,
- f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie
- g) zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen u. dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt (BGBl. Nr. 252/1990, Art I Z 46).

Absatz 2:

Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).

Absatz 3:

Auf Antrag der Beteiligten ist dem Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

VI.

Feststellungen:

1. Festgestellt wird, dass das erteilte Wasserbenutzungsrecht nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.
2. Es wird weiters festgestellt, dass bei plan- und projektgemäßer Ausführung mit dem Eintritt eines Schadens im Sinne des § 26 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. nicht gerechnet wird.

VII.

Verfahrenskosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die **Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, vertreten durch Herrn Obmann Walter Lassacher, Grubing 27, 5731 Hollersbach**, zu tragen und binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels des angeschlossenen Erlagscheines an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu entrichten:

a) Kommissionsgebühren: (Dauer der Amtshandlung: 5/2 Std., 3 Amtsorgane)	€ 183,00
Gesamtbetrag	€ 183,00

Rechtsgrundlagen:

§§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und § 1 (1) Z. 1 lit. b und § 2 der Salzburger Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung, LGBL.Nr. 35/90 i.d.g.F.

Begründung:

Auf Grund des Ansuchens vom BM Ing. Herbert Wallner, 5724 Stuhfelden Nr. 134, eingebracht namens der Einschreiterin, der Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung bzw. Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.09.1969, Zahl: 7149/3-1969, bewilligten und im Wasserbuch unter der Postzahl 1968 eingetragenen Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, wurde nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens am 21.06.2012 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Bei dieser mündlichen Verhandlung wurde folgender **Sachverhalt** festgestellt bzw. sind nachstehende **Stellungnahmen** abgegeben worden:

Die Kommission trat wie anberaunt zusammen, worauf der Verhandlungsleiter die Verhandlung eröffnete, sich von der Persönlichkeit der Erschienenen überzeugte, ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis überprüfte und den Gegenstand der Verhandlung darlegte.

Es wurde sodann an Hand der vom Gemeindevertreter übergebenen, in der Gemeinde angeschlagen gewesenen Verlautbarung über das Stattfinden der Verhandlung, sowie der übrigen Verständigungsnachweise festgestellt, dass die Verhandlung ordnungsgemäß verlautbart und die bekannten Anrainer und Interessenten geladen wurden.

Vor Beginn der Verhandlung wird allen Anwesenden die Stellungnahme der ÖBf AG Forstbetrieb Pinzgau allen Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

"Nach eingehender Prüfung der Sachlage konnte eine Berührung von Grundflächen der Österreichischen Bundesforste durch Anlagenteile des verhandlungsgegenständlichen Projektes nicht festgestellt werden. Sollte dennoch eine Benützung bundesforstlichen Grundes stattfinden, ist darüber ein privatrechtlichen Übereinkommen mit der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Pinzgau in 5730 Mittersill, abzuschließen. Grundsätzlich wird aber gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung kein Einwand erhoben."

Michael Gehwolf, ÖBf AG, Forstbetrieb Pinzgau

Herr Harald Schwab wurde als betroffener Grundstückseigentümer vom Projektanten mündlich über die Verhandlung informiert und ist zu dieser erschienen.

Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amt sachverständigen:

Die Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, vertreten durch Herrn Obmann Walter Lassacher, 5731 Hollersbach, Grubing 27 beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung bzw. Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.09.1969, Zahl: 7149/3-1969, bewilligten und im Wasserbuch unter der Postzahl 1968 eingetragenen Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach.

Der heutigen Verhandlung liegen Einreichunterlagen, erstellt durch BM Ing. Herbert Wallner, 5724 Stuhlfelden, Nr. 134 zu Grunde.

Die Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach beabsichtigt die bestehende Wasserversorgungsanlage zum Teil abzuändern und in weiterer Folge zu erweitern. Die nachfolgend angeführten Grundstücke befinden sich alle in der KG Jochberg, in der Gemeinde Hollersbach.

▪ **Quell- und Pumpschacht auf GN 300**

In einer Entfernung von ca. 40 m wird ein neuer Quell- und zugleich Pumpschacht auf GN 300 situiert. Der alte Quellsammelschacht wird entfernt. Die einzelnen Quellzuleitungen werden bis zu diesem neuen Quell- und Pumpschacht verlängert.

▪ **Hochbehälter neu**

Auf GN 596/8 wird ein neuer Hochbehälter eingebaut. Dieser wird aus Nirostamettall in einer Fachwerkstätte erstellt und mit den entsprechenden Anlagenteilen, wie Speicher, Trockenkammer, Zu- und Abflussöffnungen etc. ausgestattet. Das Speichervolumen beträgt ca. 50 m³.

▪ **Pumpleitung vom Quellsammelschacht bis zum Hochbehälter**

Vom Quellsammel- und Pumpschacht bis zum neuen Hochbehälter wird eine ca. 385 lfm lange Druckleitung aus PE-HD Rohren DN 75 eingebaut. Die Pumpvorgänge werden mittels zwei Pumpen der Fa. Grundfos mit der Produktbezeichnung Hydro MPC-E 2 CRIE 15-5 durchgeführt. Diese beiden Pumpen sind wechselseitig in Betrieb.

▪ **Verteilernetz Baulandaufschließung**

Vom neuen Hochbehälter wird eine Verteilerleitung zum Bauaufschließungsgebiet (GN 596/10) errichtet, welche in Form eines Verteilerrings ausgebildet wird. Verwendet werden Rohre PE 100 DA 90 PN 10.

▪ **Versorgungsleitung Mitterhaid und Speckenheid**

In der Trockenkammer des Hochbehälters werden zwei Pumpen von der Fa. Grundfos mit der Type Hydro MPC-E 2 CRIE5-16 und ein Windkessel eingebaut. Von diesem wird das Wasser mittels einer 350 lfm langen Versorgungsleitung PE 100 DN 40 10 bar zu vier Objekten gefördert. Im Einreichprojekt wird dieser Windkessel als Membrandruckbehälter bezeichnet.

▪ **Neue Versorgungsleitung zu den Objekten auf GN 595/2, 595/3 und 595/4**

Damit die 3 bestehenden Objekte auf den angeführten Grundstücken einen besseren Versorgungsdruck erhalten und somit keine Drucksteigerungsanlagen mehr notwendig sind, ist geplant, unmittelbar vor der geplanten Druckminderungsanlage eine eigene Verbindung zur bestehenden Versorgungsleitung zu errichten.

▪ **Druckminderungsanlage auf GN 596/10**

Im südlichen Bereich der GN 596/10 wird ein Schacht mit einer Druckminderungsanlage situiert. Mit diesem Anlagenteil wird sichergestellt, dass der Versorgungsdruck von den Objekten südlich des Sonnbergweges nicht zu groß ist.

▪ **Abbruch des alten Hochbehälters & Stilllegung der alten Versorgungsleitung**

Der alte Hochbehälter auf GN 62/1 wird oberirdisch abgetragen, Hohlraumfrei aufgefüllt und das Gelände wieder entsprechend rekultiviert. Die bestehende Versorgungsleitung im Abschnitt vom alten Hochbehälter bis zum Zusammenschluss des Versorgungsringes (im Bereich nordöstlich der GN 61/7) wird still gelegt.

Laut Auskunft des Projektanten ist trotz der beantragten Netzerweiterung keine Konsenserhöhung notwendig, da die bewilligten Quellschüttungen für die zukünftigen, im Projekt angeführten Erweiterungen, ausreichen. Weiters wird angeführt, dass im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren keine Änderungen an den bestehenden Quellfassungsbauwerken durchgeführt werden. Aus wasserbautechnischer Sicht wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Erstellung des Bestandsprojektes (u.a. Erstellung des Vermessungsplanes) auch die Endpunkte der Quellfassungen und die Ecken der Schutzgebietsflächen koordinativ einzumessen und die Koordinaten der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

Durch die gegenständlichen Maßnahmen (Anlagenerweiterung) werden folgende Grundstücke berührt:

Grundstücke, welche auf Seite 9 des Technischen Berichtes angeführt sind und zusätzlich die GN 596/17, alle KG Jochberg, in der Gemeinde Hollersbach.

Bezüglich der weiteren Beschreibung und plangemäßen Darstellung wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen aus wasserbautechnischer Sicht gegen die beantragte Bewilligung keine Bedenken:

A) Auflagen für Wasserversorgungsanlage

1. Der Quellsammel- und zugleich Pumpschacht ist wasserdicht, versperrbar und mit einer entsprechenden Be- und Entlüftung auszuführen. Bei Quell-

sammelschächten, die in Ortbetonbauweise errichtet werden, ist die Zugangstür seitlich (talseitig) zu situieren. Am Ende der Überlauf- bzw. Entleerungsleitung ist eine Froschklappe anzubringen.

2. Beim Hochbehälter ist bei der Ausmündung der Überlauf- bzw. Entleerungsleitung ebenfalls eine Froschklappe anzubringen. Die Einmündung des Überlaufrohres hat in einen Vorfluter so zu erfolgen, dass keine Schäden für Ober- oder Unterlieger eintreten.
3. Bei den Be- und Entlüftungsöffnungen des Quellsammelschachtes und des Hochbehälters sind insektensichere Schutzgitter anzubringen.
4. Bei dem Quellsammel- und Pumpschacht, dem Hochbehälter, den Rohrleitungen und weiteren direkt mit dem Trinkwasser in Berührung kommenden Anlagenteilen, dürfen keine Holzteile und nur gesundheitsunschädliche Materialien verwendet werden.
5. Der Hochbehälter und der Quellsammel- und Pumpschacht sind einer Dichtheitsprüfung (mind. 24 Std.) zu unterziehen und ist eine entsprechende Dichtheitsbescheinigung (Niederschrift von der Prüfung) auf Verlangen der Behörde anlässlich der Überprüfung der Anlage vorzuweisen.
6. Die Druckrohrleitungen sind unter der Frosttiefe zu verlegen. An allen Leitungsabzweigungen sind Absperrschieber, an allen Tiefpunkten Entleerungshähne und an allen Hochpunkten Entlüftungsventile anzuordnen.
7. Wasserleitungen sind mind. 1,0 m von Kanälen entfernt zu verlegen. Bei Kreuzungen mit Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen (mind. 50 cm), anderenfalls sind die Leitungen durch Überschubrohre oder Betonummantelung (je ca. 3,0 m Länge) zu sichern.
8. Zwischen dem gegenständlichen Wasserleitungsnetz und anderen Versorgungsnetzen (z.B. Ortsnetz) darf keine Verbindung hergestellt werden.
9. Während der Bauphase ist für eine ordnungsgemäße Baustellenabsicherung Sorge zu tragen.
10. Nach Vollendung der Bauarbeiten ist das durch die Baumaßnahmen berührte Gelände wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren und ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, Rohrleitungen, Entwässerungsanlagen, Einfriedungen etc. wieder herzustellen.
11. Nach Abschluss der Anschließungsarbeiten und Bauarbeiten ist das Wasser sämtlicher Wasserspender von einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anstalt chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die weitere Probennahme, welche alle **5 Jahre** zu veranlassen ist, hat durch einen Beauftragten dieser Anstalt oder einen sonstigen befugten Sachverständigen zu erfolgen.

B) Hinweise

1. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist zu prüfen, dass keine Erdkabel, Wasserleitungsrohre, etc. berührt werden. Es ist rechtzeitig mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen.
2. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gut durchzuspülen.
3. Die Wasserberechtigten haben die gesamte Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Schutzgebiete, in Zeitabständen von höchstens **fünf** Jahren auf

ihre Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Diesbezüglich ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.

4. Die Instandhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage obliegt den Einschreitern.

E) Fristen

1. Beginn der Bewilligung: Ab Rechtskraft des Bescheides
2. Konsensdauer: Unverändert zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.09.1969, Zahl: 7149/3-1969
3. Fertigstellungsfrist: **31.12.2017**

DI Markus BERNHART

Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Hollersbach:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung der betroffenen Grundstücke 60/1, 60/8, 733/1, 767 und 768, alle KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Bgm. Günter Steiner

Stellungnahme der Frau Andrea Rieder:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung meiner Grundstücke 300, KG Jochberg und 302/1, KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Andrea Rieder

Stellungnahme des Herrn Bruno Angerer:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung meiner Grundstücke 596/8, 602/1, 603, 605/1, 607 und 736, alle KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Bruno Angerer

Stellungnahme des Herrn Herbert Steiner:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung meiner Grundstücke 615/1, 652 und 765, alle KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Herbert Steiner

Stellungnahme des Herrn Josef Schösser:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung meiner Grundstücke 597/2 und 897/1, beide KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Josef Schösser

Stellungnahme des Herrn Harald Schwab:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Benützung meiner Grundstücke 596/17 und 595/1, beide KG Jochberg ausdrücklich zugestimmt.

Harald Schwab

Stellungnahme des Vertreters der Einschreiterin:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Obmann Walter Lassacher

Anmerkung zur Grundinanspruchnahme der GN 596/16, KG Jochberg:

Beim gegenständlichen Grundstück handelt es sich um einen Interessentenweg, welcher ins Eigentum der Gemeinde Hollersbach übergeht. Am heutigen Tage wurde eine Zustimmungserklärung vom Vertreter dieser Interessentengemeinschaft, Herrn Sebastian Schwab zur Einsicht vorgelegt. Der Bürgermeister der Gemeinde Hollersbach teilt bei der heutigen Verhandlung mit, dass dieser Weg als Gemeindeweg übernommen wird. Diese Übernahme ist in der Gemeindevertretung bereits beschlossen worden.

Festgehalten wird, dass die übrigen zur heutigen Verhandlung ordnungsgemäß Geladenen entweder nicht erschienen sind, bzw. die Verhandlung vor Ende der Niederschrift verließen, ohne einen Einwand erhoben zu haben.

Anhand des so erzielten einwandlosen Verfahrensergebnisses ist festzuhalten, dass durch die Erteilung dieser wasserrechtlichen Bewilligung öffentlichen Interessen nicht entgegen gewirkt wird und fremde Rechte nicht verletzt werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle bzw. zitierte Verordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten und ist mit € 14,30 zu vergebühren. Eventuelle Beilagen sind pro Bogen mit € 3,90, höchstens aber mit € 21,80, zu vergebühren.

Für die Bezirkshauptmannschaft:

Markus Brugger

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Grubing-Hollersbach, vertreten durch Herrn Obmann Walter Lassacher, Grubing 27, 5731 Hollersbach, unter Anschluss eines Projektes und eines Zahlscheines, Brief: RSb
2. Gemeinde Hollersbach im Pinzgau, Hollersbach 12, 5731 Hollersbach im Pinzgau, E-Mail
3. BH Zell am See Öffentliche Gesundheit, z. H. Frau Johanna Bogensperger, E-Mail
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, z. H. Herrn Ing. Johann Fersterer, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
5. Andrea und Martin Rieder, Jochberg 2, 5731 Hollersbach, Brief: RSb
6. Bruno Angerer, Lämmerbichl 10, 5731 Hollersbach, Brief: RSb
7. Herbert Steiner, Lämmerbichl 6, 5731 Hollersbach, Brief: RSb
8. Josef Schösser, Jochbergthurn 6, 5731 Mittersill, Brief: RSb
9. Harald Schwab, Lämmerbichl 11, 5731 Hollersbach, Brief: RSb
10. Interessentenstraße Grubing, vertreten durch Obmann Sebastian Schwab, Lämmerbichl 18, 5731 Hollersbach, Brief: RSb
11. ÖBf AG Forstbetrieb Pinzgau, Dienstleistung Inland, Klausgasse 11, 5730 Mittersill, E-Mail
12. Wallner Baumanagement, BM Ing. Herbert Wallner, Nr. 134, 5724 Stuhlfelden, E-Mail
13. Fachabteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
14. Gesamtakt
15. Ablage